



MARKT HAHNBACH

Bekanntmachung

Az.: SG 22

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Süß (westlicher Bereich), Markt Hahnbach, in die Vils auf dem Grundstück Fl.Nr. 141, Gmkg. Süß

Der Markt Hahnbach hat beim Landratsamt Amberg-Sulzbach für folgendes Vorhaben die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes beantragt:

Der Markt Hahnbach hat in den 90-iger Jahren das Baugebiet Süß-West erschlossen. Die Entwässerung dieses Baugebietes erfolgt im Trennsystem. Das anfallende Regenwasser wird gesammelt und über einen Regenklärteich in die Vils eingeleitet. Die Einleitung erfolgt auf dem Grundstück Fl.Nr. 141 der Gemarkung Süß. Mit Bescheid des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 17.06.1999 wurde dem Markt Hahnbach hierfür eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, die bis zum 31.12.2019 befristet ist.

Da die Abwasserbeseitigung weiter so betrieben werden soll, hat der Markt Hahnbach auf der Grundlage der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis vom 17.06.1999 nun die Verlängerung bzw. Neuerteilung beantragt.

Einzelheiten sind in den Plänen ersichtlich.

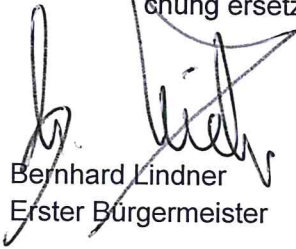
Das Vorhaben und die Auslegung der Pläne wird mit folgenden Hinweisen bekannt gemacht:

1. Die Pläne, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom 11.03.2019 bis zum 11.04.2019 im Rathaus in Hahnbach, Zimmer-Nr. 13, während der Dienststunden zur Einsicht aus;

Zusätzlich wird das Vorhaben auch im Internet bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Marktes Hahnbach unter folgender Internetadresse <https://www.hahnbach.de> einzusehen.

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Markt Hahnbach oder beim Landratsamt Amberg-Sulzbach etwaige Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen;
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten beim Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden;
4. mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen;

5. wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können bzw. kann
- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.



Bernhard Lindner
Erster Bürgermeister

Anschlag an den Amtstafeln

vom: 08.03.2019

bis: 11.04.2019

bestätigt: